

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

23. Sitzung (08.02.1879)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

## Dreiundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Februar 1879.

### Gegenwärtig:

Die in der vorigen Sitzung erschienenen Mitglieder mit Ausnahme des Herrn Geheimerath's Dr. Renaud.

Von Seiten der Regierungskommission:

der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Stösser und Herr Ministerialrath Dr. Arnspurger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten, Herrn Oberhofrichters Obkircher.

Das Präsidium zeigt an, daß Geheimerath Renaud sein Ausbleiben für heute entschuldigt habe.

Beilage Nr. 175 (ungedruckt).

Von der zweiten Kammer sind Mittheilungen eingekommen, betreffend

a. den Gesetzentwurf über die Besoldungen der Richter — nämlich dessen Annahme nach der Fassung der ersten Kammer, Beilage Nr. 176 (ungedruckt);

b. den Zusatzvertrag zu dem zwischen Baden und Württemberg am 4. Dezember 1850 abgeschlossenen Staatsvertrag über die Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen, beziehungsweise deshalb beschlossene Adresse, Beilage Nr. 177;

c. die Uebereinkunft zwischen der Großherzoglichen Regierung und dem Schweizerischen Bundesrathe, die Grenzregulierung bei Konstanz betreffend, beziehungsweise befallige Adresse, Beilage Nr. 178;

d. den Gesetzentwurf über den Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushalts für die Jahre 1878 und 1879 (Bezirksverwaltung und Polizei) betreffend, Beilage Nr. 179 (ungedruckt).

Das Sekretariat zeigt den Einlauf einer Petition des Gemeinderaths zu Rosenberg, Bezirksamt Adelsheim,

um Abänderung der Bestimmung über die Vorausbeiträge an,

Beilage Nr. 180 (ungedruckt).

Die Tagesordnung führt zur Berathung des von Freiherrn Rudolf von Rüdert erstatteten Kommissionsberichts über den Entwurf eines Gesetzes, die Ausbringung des Gemeindeaufwands betreffend,

Beilage Nr. 181.

Nach Eröffnung der Generaldiskussion erhält das Wort Graf von Verlichigen:

Er sei nicht durchdrungen gewesen von der Nothwendigkeit einer Reform der Besteuerung in den Landgemeinden, sondern er habe geglaubt, eine Ergänzung derselben werde genügen. Einestheils aber hätte ihn schon die Begründung des Regierungsentwurfs eines Besseren belehrt, zum Andern aber habe er annehmen müssen, daß sich die Regierung einer so schwierigen und mühsamen Arbeit nicht unterzogen hätte, wenn dies nicht die Verhältnisse bedingt hätten. Mit allen Paragraphen dieser überaus sorgfältig ausgearbeiteten Vorlage könne er sich jedoch nicht einverstanden erklären, er müsse vielmehr schon jetzt erklären, daß, wenn einzelne Paragraphen, welche für ihn unannehmbar seien, nicht nach den Kommissionsvorschlägen genehmigt würden, er sich in die unangenehme Lage ver-

seht sehr, gegen das Gesetz zu stimmen; hinsichtlich anderer, ihm gerade nicht sympathischer Paragraphen werde er sich der Majorität fügen.

Die Vorlage werde wie alle Steuergesetze, je nachdem sie den Einzelnen mehr oder weniger hart treffe, eine verschiedene Beurtheilung finden; soviel stehe aber schon jetzt fest, daß in circa 600 Gemeinden, in denen kein Bürger-nutzen besteht und in welchen Vorausbeiträge erhoben wurden, die Besteuerung der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner höher sein werde, als bisher; doch lege er auf diesen materiellen Nachtheil keinen hohen Werth, nachdem er einsehe, daß die Zeit der Aufhebung der Vorausbeiträge bis zu einem gewissen Grade gekommen sei. Dagegen vermöge er in die vernichtende Kritik der Vorausbeiträge, wie sie der Kommissionsbericht enthalte, nicht einzustimmen; denn es sei durchaus kein Bedürfnis vorhanden, den Leuten zu sagen, daß sie etwas bezahlt hätten, was nicht Recht gewesen sei. Auch die Vorausbeiträge hätten ihre volle Berechtigung gehabt, was Redner näher ausführt.

Die Klagen über die gegenwärtige Gemeindebesteuerung hätten mit verschwindend kleinen Ausnahmen nicht die Vorausbeiträge, sondern die ungewöhnliche Höhe der Gemeindeumlagen zum Gegenstande gehabt. Allgemein werde wohl zugegeben werden müssen, daß seit Jahrzehnten die Gemeinden von oben herunter sehr stark belastet worden seien, ihnen Zumuthungen gemacht wurden, die weit über ihre Kräfte gingen, ohne daß auf die Besonderheiten der einzelnen Gemeinden Rücksicht genommen wurde. Hierher gehöre vor Allem der Aufwand für die Straßen, bezüglich welcher Redner der Ansicht ist, daß die Unterhaltung nicht nur der sogenannten Staatsstraßen, sondern auch derjenigen Gemeindestraßen und Gemeinewege, welche die Kommunikation für die Deffentlichkeit vermitteln, vom Staate übernommen werden sollte, was eine große Entlastung der Gemeinden zur Folge hätte.

Auch bezüglich der Schulen könnte nach Ansicht des Redners eine Verminderung der Gemeindeflasten dadurch bewirkt werden, daß der Staat, welcher ja ein vorwiegendes Interesse am Gedeihen der Schule habe, die Lehrergehälter auf sich nehmen würde. Weitere Verminderungen der Gemeindeausgaben ließen sich dadurch herbeiführen, daß die Anstellung der Waldhüter durch die Bezirksforstereien und nicht durch die Gemeinden erfolge, weil ein einziger oft für drei und mehr Gemeinden ausreichen würde, und endlich durch die Einrichtung einer besseren Kontrolle über die Diäten der Gemeindebeamten.

Auf der andern Seite würde Redner eine Vermehrung

der Gemeindeeinnahmen sich versprechen durch die Erlassung eines schärferen und besseren Jagdgesetzes, sowie durch Schaffung eines Schäfereigesetzes, welches Baden zur Zeit noch nicht besitze.

Redner möchte zum Schlusse dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern, von dem er wisse, daß er ein warmes Herz für die Landwirtschaft habe, die Fürsorge für die letztere noch ganz besonders empfehlen. Die Noth sei auf dem Lande trotz aller Schönfärbereien sehr groß. Die Gemeinden hätten jetzt kein Geld, um Arbeiten, wie Straßenbeleuchtung, Straßenverbesserungen u. s. w. durchzuführen, und gerade in dieser Hinsicht sei Seitens einzelner Beamten durch zu hohe Anforderungen an die Gemeinden viel gesündigt worden. Redner hat hierbei keine bestimmten Personen vor Augen, will vielmehr nur die Aufmerksamkeit der Großherzoglichen Regierung auch auf diesen Punkt hinfenken. Unter einzelnen Beamten sei ein förmlicher Wettstreit eingetreten, da und dort auf Kosten der Gemeinden zu wirken und dieselben zu Herstellungen anzuhalten, welche füglich hätten unterbleiben können.

Die jetzige Zeit sei aber dazu angethan, den Gemeinden von oben herunter Sparsamkeit bis in's Unendliche anzupfehlen, sonst werde die Katastrophe auf dem Lande nicht ausbleiben.

Ministerialpräsident Stöffer freut sich, daß der Herr Vorredner trotz aller Bedenken doch dazu gekommen ist, die Vorlage wenigstens für diskutirbar zu halten. Auf einige seiner Ausführungen, welche im Ganzen eine Fülle anregender Gedanken enthalten, wolle er hier Einiges erwidern.

Wenn der Herr Vorredner dem Gedanken Ausdruck verliehen habe, es sei auf eine Ersparniß in den Gemeindeausgaben durch Verminderung des den Gemeinden zugemutheten Staatsaufwands hinzuwirken, so lasse sich zunächst nicht in Abrede stellen, daß an die Gemeinden in den letzten Jahrzehnten in dieser Hinsicht erhöhte Anforderungen gestellt wurden. Allein es habe sich hierbei vorwiegend um eine möglichst gerechte Vertheilung der öffentlichen Lasten gehandelt. Wenn man letztere nicht auf die Lokalverbände mitvertheile, sondern Alles dem Centralaufwand des Staates überlasse, so werde der Verschwendung der öffentlichen Mittel Bahn gebrochen; denn gerade dadurch, daß man den Lokalverbänden im Einzelnen nahelege, was aufgewendet werden soll, werde in denselben der Sinn für Sparsamkeit und Mäßigung erzogen. Von diesem, wie ihm scheine, richtigen steuerpolitischen Gedanken sei man ausgegangen, wenn man den

Strafenaufwand nicht lediglich vom Staat tragen lasse, sondern zu bestimmten Theilen auch von den Gemeinden und von den Kreisen.

Ähnlich verhalte es sich mit dem Schulaufwande; auch in dieser Beziehung werde eine Erhöhung des von der Gemeinde zu bestreitenden Aufwandes eintreten, wenn man derselben nicht ein gewisses ökonomisches Interesse nahelege; es würden erhöhte Ansprüche gestellt werden bezüglich der Vermehrung des Lehrpersonals, der Erweiterung der Schulhäuser und dergleichen.

Diese Ausgleichung habe nun nach Ansicht des Vorredners eine Lücke insofern, als sie nicht Rücksicht nehme auf die Vermögensverhältnisse der einzelnen Gemeinden, allein es lasse sich aus den betreffenden Gesetzen nachweisen, daß auf eben diese Verhältnisse allerdings Rücksicht genommen werde, indem z. B. das Straßengesetz bestimmt, daß bei einer gewissen Höhe des Aufwands und bei einer gewissen Vermögenslage der Gemeinde dieser Aufwand auf die Staatskasse übernommen werden muß.

Ähnlich wirke das Schulgesetz für Uebernahme der Gehalte der Lehrer auf die Staatskasse. Um diese Ausgleichung noch mehr hervortreten zu lassen, habe man zwischen die ärmeren und die wohlhabenderen Gemeinden den Kreisverband gestellt.

Das vorliegende Gesetz sei gerade vorgelegt worden, um zum großen Theile das herbeizuführen, was der Vorredner als einen Hauptmangel des bisherigen Steuersystems ansieht, daß neben der Realsteuer auch die Personalsteuer soweit zur Gemeindebesteuerung herangezogen werden soll, als dieses mit der betreffenden Steuerart und den Bedürfnissen des öffentlichen Dienstes verträglich erscheine.

Was die weiteren Momente betreffe, welche nach Ansicht des Vorredners zu einer Vermehrung der Einnahmen der Gemeinden beitragen könne, wie ein verbessertes Jagdgesetz, ein Schäfereigesetz u. s. w., so verkenne er nicht, daß das in dieser Hinsicht Bemerkte beachtenswerth sei und von der Großherzoglichen Regierung unter Umständen näher in's Auge gefaßt werden könne.

Auch dasjenige, was über die Beamten bemerkt wurde, sei nicht ganz ohne Berechtigung.

Es komme bei Beamten, die ein großes Gewicht auf die wirksame Ausübung ihres Berufes legten, manchmal vor, daß sie ohne Rücksicht auf die ökonomischen Verhältnisse der Gemeinden diesen manchmal Auflagen machen, deren Zweck an sich vollständig gerecht sei und auch von der Mehrzahl der Gemeindeangehörigen gebilligt werde.

Er gebe zu, daß der Beamte wohl daran thun würde, seine Hauptaufgabe zunächst in der Erfüllung seiner Obliegenheiten als Bezirks-Polizei-Beamter zu erblicken und seine hierin gelegenen Befugnisse zwar nicht zur Vermehrung seiner Popularität, wohl aber zur Vermehrung der Sicherheit, der Bequemlichkeit und der Annehmlichkeit der Bevölkerung zur Geltung zu bringen. Indes werde selbst das allzu eifrige Betreiben an und für sich nützlicher Dinge dem Beamten nicht zum Vorwurf gemacht werden können, wohl aber dürfe er in den ökonomischen Zuständen der Gemeinden eine gewisse Mahnung finden und je nach den Verhältnissen sich auf das Nothwendige beschränken.

Redner schließt mit dem Wunsche, das Haus möge diesem Steuergesetz das gleiche Wohlwollen entgegenbringen, wie dem vor kurzer Zeit in diesem Hause berathenen Gesetz über die Städtebesteuerung und demselben in der Gestalt, welche ihm die Kommission gegeben, seine Zustimmung ertheilen.

Geheimerath Dr. Knies bedauert, daß der erste Herr Redner dem Entwurfe so wenig Sympathie entgegengebracht habe; bei Besprechung der einzelnen Punkte werde es indes vielleicht gelingen, ihn zu überzeugen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes nichts Gefährdendes enthalten.

Was die Frage des Gemeindeaufwands überhaupt anbelange, so müsse man sich vergegenwärtigen, daß es sich hier ebenso wie bei dem Aufwand des Staates um Leistung und Gegenleistung handelt. Wenn die Gemeinde dies und jenes Nützliche leisten soll, so müsse sie eben Geld dazu haben und zwar in dem Maße, wie sie diese Leistungen vollbringen soll.

Auf die Vorlage selbst übergehend, bemerkt Redner zunächst, daß dieselbe keineswegs verfrüht sei, daß man dieselbe vielmehr längst erwartet habe, und daß sie nicht länger verschoben werden konnte. Eine der wesentlichsten Aufgaben des Entwurfs bestehe darin, in die Art und Weise der Aufbringung des Gemeindeaufwands System zu bringen, die Einnahmen, die der Gemeinde verschafft werden sollen, in Beziehung zu setzen zu Dem, was erstrebt werden soll. Das vorliegende Gesetz wolle nicht nur eine thunlichst ausgiebige Beschaffung des Gemeindeaufwands ermöglichen, sondern es treffe auch unter Rücksichtnahme auf den Umstand, daß die Ausgaben der Gemeinde nicht von der gleichen Art sind, darüber Bestimmung, daß in Zukunft bei den Einnahmen Rücksicht getragen werde dem Charakter bestimmter jenen gegenüberstehender Ausgaben. Redner erinnert daran, wie

dieses Prinzip auch vom Staat befolgt werde, indem z. B. ein Theil des Aufwands für die Gerichte im Wege der Gebührenhebung aufgebracht werde.

Die Kommission habe aber geglaubt, daß diesem Prinzip in dem Entwurf nicht genügend Rechnung getragen sei und habe deshalb in Uebereinstimmung mit der Großherzoglichen Regierung eine Aenderung dahin vorgeschlagen, daß bei solchen Ausgaben der Gemeinden, welche den ausgeprägten Charakter haben, daß sie nicht mehr dem Interesse der Gemeindeangehörigen an sich dienen, sondern mehr besondere Dienstleistungen für Einzelne umschließen, die Gemeinden von den besonders Interessirten eine Gebühr erheben sollen, nicht nur, wie der Entwurf vorschlägt, erheben können. Die Kommission sei der Ansicht, daß, wenn die Gemeinde dies nicht thue, sie unter Umständen den Nichtbetheiligten Unrecht zufüge. Eine Beschränkung der Gemeindeautonomie liege in diesem Vorschlage nicht, sondern lediglich Festsetzung dessen, was recht und billig ist. Was diejenigen Ausgaben anbelange, welche durch allgemeine Besteuerung aufzubringen sind, so sei es für uns nahe gelegen, die bisherige Art der Beschaffung dieses Aufwands, nämlich durch Zuschlag zu den Staatssteuern, beizubehalten. Diese Art der Aufbringung werde bei den hier in Frage stehenden Gemeinden viel weniger Zweifeln bezugeln, als bei den größeren Städten, welche durch diesen Modus nur insofern begünstigt werden, als die Erhebung der Steuer erleichtert wird, indem der Katastrirungsaufwand wegfällt. Damit werde aber zugleich ausgesprochen, daß die Gemeinde eine Steuerart, die der Staat nicht erhebt, z. B. eine allgemeine Einkommensteuer, ebenfalls nicht erheben kann, und deswegen sei die Frage, ob man sich bei der Gemeindesteuer dem Staatssteuersystem anschließen soll, keineswegs eine einfache.

Redner berührt noch die Frage der Aufhebung der Vorausbeiträge und behält sich am Schlusse seines Vortrages vor, auf Einzelnes in der Spezialdebatte zurückzukommen.

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Karl von Baden stimmt in einzelnen Punkten mit Graf von Verlichingen überein, namentlich hält auch er eine größere Sparsamkeit in den Gemeinden für geboten. Wichtig sei auch, was der genannte Redner bezüglich der Schäferei bemerkt habe; in dieser Hinsicht lasse sich manche Gemeinde eine namhafte Einnahme entgehen. Auch hinsichtlich der Diäten sei zu wünschen, daß mit etwas mehr Gewissenhaftigkeit verfahren werde.

Was die Gesetzesvorlage selbst anlange, so könne er sich des Eindrucks nicht erwehren, als ob in derselben die Intelligenz der Landbevölkerung höher geschätzt werde, als dieselbe in Wirklichkeit im Ganzen genommen sei. Redner hätte geglaubt, daß, wenn man sich doch einmal veranlaßt sah, die Gemeindeordnung einer Reform zu unterziehen, in's Auge hätte gefaßt werden müssen, ob nicht ein Unterschied zu machen sei zwischen Gemeinden, die Städte bilden, und solchen, die Landorte sind, wo die Intelligenzverhältnisse anders beurtheilt werden müßten als in den ersteren. Nach Ansicht des Redners wäre es hier ohne größere Umständlichkeit möglich gewesen, eine weitere Abstufung vorzunehmen, daß wir also eine Städteordnung noch hätten für kleinere Städte wie z. B. Bruchsal, Ettlingen u. s. w. (nachdem wir schon eine solche für größere Städte haben) und alsdann eine Gemeindeordnung für die Landgemeinden. Eine solche Unterscheidung hätte Redner um so eher für geboten erachtet, als in den vorliegenden Entwurf den Gemeinden weitergehende Befugnisse in der Steuerberechtigung gegeben werden sollen, als es bisher der Fall gewesen.

Redner will noch das Ergebnis der Einzelberatung abwarten, bevor er einen bestimmten Standpunkt gegenüber der Vorlage einnimmt.

Ministerialpräsident Stöffer: Die Bedenken, welche Seine Großherzogliche Hoheit geltend gemacht habe, seien auch von der Großherzoglichen Regierung in Erwägung gezogen worden; insbesondere sei hier erörtert worden, ob es nicht angemessen sei, jetzt schon die Gesamtorganisation der Gemeinden einer Prüfung zu unterziehen. Es habe sich aber gezeigt, daß man sich hier einem Gegenstande von zu großer Tragweite gegenüber befinde, wobei namentlich auch die Frage sich aufgeworfen haben würde, von welchem Prinzip man ausgehen solle, ob von der Bürgergemeinde oder von der Einwohnergemeinde. Aus diesem Grunde habe man sich für die gesonderte Behandlung des vorliegenden Gegenstandes entschieden.

Wenn die Großherzogliche Regierung jedoch dazu kommen sollte, die Neuorganisation der Gemeinden in's Auge zu fassen, so würden ihr die Gesichtspunkte, welche Seine Großherzogliche Hoheit in dieser Beziehung vorgetragen, ein Gegenstand sorgfältigster Erwägungen werden. Die Grenzlinie sei übrigens schwer zu ziehen, weil die Bezeichnung als Stadt- oder als Landgemeinde keinen genügenden Anhaltspunkt biete. Es gebe Gemeinden mit Stadtnamen, aber entschieden ländlichem Gepräge und umgekehrt, und es werde vielleicht besser sein, nicht nach

der Bezeichnung, sondern nach der Bevölkerungszahl zu unterscheiden.

Geheimerath Muth widerlegt die von Graf von Verlichingen geltend gemachten Bedenken und wendet sich in einem eingehenden Vortrage gegen die Behauptung dieses Redners, daß es das Einfachste und Gerechteste wäre, wenn die Kosten für Erbauung und Unterhaltung der Straßen — Staatsstraßen wie Gemeindestraßen — auf die Staatskasse übernommen würden.

Das vorliegende Gesetz anlangend hält Redner die Neuregelung der Gemeindebesteuerung auch in den ländlichen Gemeinden für ein dringendes Bedürfnis und glaubt, daß der Entwurf, wie er aus den Kommissionsberatungen hervorgegangen ist, sicherlich eine wesentliche Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes zur Folge haben werde. Vielleicht werde, wenn es an die Einzelberatung gehe, auch Graf von Verlichingen seine Bedenken fallen lassen und sich den übrigen Mitgliedern des Hauses, die sich wie die Kommission zustimmend über den Gesetzesentwurf ausgesprochen haben, anschließen können.

Graf von Verlichingen glaubt zunächst dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern danken zu sollen, daß er wenigstens Einzelnes, von dem, was er — Redner — vorgebracht, in Erwägung ziehen wolle; er für seine Person zweifle nicht, daß der Herr Präsident, wenn dies geschieht, finden werde, daß das, was Redner vorgebracht habe, richtig sei, namentlich das in Bezug auf die Ersparnisse und Mehreinnahmen der Gemeinden Gesagte.

Sodann möchte er wiederholt darauf aufmerksam machen, daß er bei dem von ihm über die Beamten Bemerkten keine bestimmte Persönlichkeit im Auge gehabt habe. Im Allgemeinen werde man ihm darin Recht geben, daß von einzelnen Beamten zu scharf vorgegangen worden sei, daß es bei mancher Unternehmung am Plage gewesen wäre, bessere Zeiten abzuwarten.

Bezüglich seiner Stellung zum Entwurf müsse er sich dagegen verwahren, als ob er die Nützlichkeit desselben und die Berechtigung der von der Kommission vorgenommenen Aenderungen in Frage ziehe. Er habe nur die Erklärung abgegeben, eventuell gegen den Entwurf abstimmen zu müssen, dann nämlich, wenn die Anträge der Kommission zu einem bestimmten Paragraphen nicht angenommen würden.

Redner erwidert sodann noch auf einzelne Bemerkungen des Geheimerath Muth und wiederholt seine frühere Erklärung, daß er es für eine Unbilligkeit erachte, die Ge-

meinden in so starkem Maße, wie dies zur Zeit der Fall, zum Straßenaufwand beizuziehen.

Damit ist die allgemeine Diskussion beendet. Das Schlusswort erhält der Berichterstatter

Freiherr Rudolf von Rüd't: Auch die Kommission habe sich die Frage vorgelegt, ob die Vorlage überhaupt nothwendig sei, und sei zu einem bejahenden Ergebnisse gelangt. Es beständen zur Zeit Ungleichheiten und Unbilligkeiten bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwands, die bei der bedeutend gestiegenen Höhe des letzteren drückend empfunden werden.

Einmal sei in der größeren Zahl der Gemeinden ein beträchtlicher Theil des Gemeindevermögens seiner ursprünglichen Bestimmung, der Deckung des Gemeindeaufwands, durch die eingeräumten Nutzungen der Bürger und den seit 1831 eingeführten Freiheit entzogen. Hierin liege eine große Unbilligkeit gegenüber den vom Genuß ausgeschlossenen Umlagepflichtigen. Sodann würden die Vorausbeiträge als unbillige Lasten empfunden. Hätte die Kommission ihre Betrachtungen nach den Interessen, die in dem hohen Hause vertreten seien, einrichten wollen, so hätte sie dieses Institut als gerecht hingestellt, sie habe statt dessen eine ganz objektive Kritik eintreten lassen. Bei Einführung derselben 1835 habe die Einrichtung im Einklang mit den damaligen Anschauungen gestanden und bei dem geringen Gemeindeaufwand nichts Drückendes gehabt; das Gleiche könne noch heute in Gemeinden mit größerem Steuerkapital behauptet werden. In den meisten Gemeinden aber stehe die Höhe der Vorausbeiträge geradezu im umgekehrten Verhältnisse zur Leistungsfähigkeit der Vorausbelasteten und zu den wirtschaftlichen Leistungen, und dieses Verhältniß könne nicht als gesund anerkannt werden.

Die Opportunität einer Aenderung in der Belastung des Bürgergenusses werde mit Hinweis auf die schwierige wirtschaftliche Lage angezweifelt. Wenn aber nachgewiesen sei, daß große Mißstände bestehen und die bestehenden Grundlagen ungerecht seien, so könnte vorübergehenden Verhältnissen auf ein Gesetz, dessen Dauer Jahrzehnte betragen solle, kein überwiegender Einfluß eingeräumt werden. Sei es nicht opportun, am Bürgergenuss zu ändern, so solle man die Uebelstände sammt und sonders fortdauern lassen.

Der vorgeschlagene Wegfall der Vorausbeiträge und die Ausdehnung des Besteuerungsrechtes bringe in Bezug auf Lastentragung die außerhalb des Bürgervereins stehenden Umlagepflichtigen der Gemeinde näher. Es trete somit

die Frage nahe, ob nicht auch die Verwaltung der Gemeinde von den Bürgern auf die Einwohner übertragen, mit andern Worten die Einwohnergemeinde eingeführt werden solle. Die Kommission habe hierüber keine Erörterung gepflogen, die eigene Ansicht des Redners gehe dahin, daß diese Aenderung — wenn ihr endlicher Eintritt auch unausbleiblich sei — keineswegs dringlich sei, da jeder staatsbürgerliche Einwohner Bürger werden könne. Immerhin sei es jetzt geboten, ihnen, sowie den Ausmärkern einen vermehrten Einfluß auf die Verwaltung der Gemeinde einzuräumen. Er glaube, daß die in dieser Hinsicht getroffenen Bestimmungen des Entwurfs mit den von der Kommission vorgeschlagenen Aenderungen den berechtigten Interessen dieser außerhalb der Bürgerschaft stehenden Umlagepflichtigen gebührend Rechnung trage. Redner erwidert nun noch auf einige Ausführungen der Vorredner, räumt ein, daß die Amtsvorstände bei Anregung von Verbesserungen den zu Anfang dieses Jahrzehnts allgemein geglaubten wirtschaftlichen Aufschwung vielleicht allzu hoch angeschlagen und ein allzu rasches Tempo in die sonst allmählig fortschreitende Interessensförderung hineingebracht hätten, und bittet nach kurzer Erörterung über die landwirtschaftliche Zulässigkeit der Schafweide und über den größeren oder geringeren Nachdruck, mit welchem je nach der Intelligenz der Gemeindebehörden die Staatsaufsicht zur Geltung gebracht werde, das Haus schließlich, dem Gesetze mit den von der Kommission vorgeschlagenen Aenderungen seine Zustimmung zu erteilen.

Es wird sodann in die Spezialberathung des Entwurfs eingetreten.

Artikel I., die §§. 68 und 69 werden ohne Debatte angenommen.

Zu §. 70 ergreift das Wort

Freiherr von Marschall: Der Kommissionsbericht der zweiten Kammer bezeichne den §. 70 als den Schwerpunkt der Vorlage; auch er sei damit einverstanden, daß die Frage, ob und in wie weit der Bürgernutzen höher belastet werden solle, eine außerordentlich wichtige und schwierige sei. Wenn es sich nur darum handeln würde, die rechtliche Natur des Bürgernutzens festzustellen und die Konsequenzen aus diesem Prinzip zu ziehen, so wäre die Sache sehr einfach; er habe durchaus keinen Zweifel darüber, daß die gegenwärtig in der Nutzung der Berechtigten befindlichen Vermögenstheile Eigentum der Gemeinde sind und daß durch die Gesetzgebung jeden Augenblick diese in nur widerruflicher Weise gegebene Nutzung dem Gemeindevermögen zurückgegeben werden

kann. Ferner sei klar, daß nach allgemeinen finanzpolitischen Grundsätzen so lange noch Korporationsvermögen vorhanden ist, keine Umlage erhoben werden sollte. Wenn in der folgerichtigen Durchführung dieses Prinzips die Garantie läge, daß dieselbe im praktischen Leben von gedeihlicher Wirksamkeit wäre, so würde er nicht nur für eine höhere Belastung des Bürgernutzens sein, sondern geradezu aussprechen: so lange darf kein Pfennig Gemeindeumlage erhoben werden, als noch Bürgernutzen frei ist. In den Motiven der Großherzoglichen Regierung und im Kommissionsberichte werde diese letzte Konsequenz nicht gezogen; der Kommissionsbericht, der im Beginn den Anlauf nehme, den Bürgernutzen ganz vom Erdboden verschwinden zu lassen, mache schließlich Halt vor der Erkenntniß, daß dessen Aufhebung ein rechtes Verständniß im Volke nicht finden werde, dagegen den Nahrungsstand einzelner Personen beeinträchtigen könne. Anknüpfend daran werde ausgesprochen, daß der Regierungsentwurf das Mindeste enthalte, was man bezüglich der Belastung des Bürgernutzens verlangen könne; er — Redner — sei zu dem Resultat gekommen, daß die Vorschläge der zweiten Kammer die äußerste Grenze seien, bis zu welcher man den Bürgernutzen belasten dürfe.

Man habe die Frage der Vorausbeiträge mit der Frage des Bürgernutzens verknüpft und gesagt, wenn der Ortsbürger hinsichtlich der Vorausbeiträge entlastet werde, müsse man ihn bezüglich des Bürgernutzens durch Verringerung des Freiheitss mehr belasten. Dabei habe man aber vergessen, daß die Vorausbeiträge und der Bürgernutzen nur in den allerwenigsten Fällen zusammenreffen, wie sich dies aus den Motiven der Großherzoglichen Regierung ergebe. Die Folge dieses Gesetzes werde daher in den meisten Fällen eine Belastung der Ortsbürger zu Gunsten der Ausmärker, gleichzeitig aber auch eine Belastung der Armen zu Gunsten der Reichen sein.

Da in den Gemeinden, in welchen keine Vorausbeiträge erhoben werden, auch keine Entlastung der Ortsbürger eintrete, so werde durch die höhere Belastung des Bürgernutzens viel Mißstimmung hervorgerufen werden. Man werde eine Ungerechtigkeit in der gleichmäßigen Belastung von Arm und Reich erblicken; in der gegenwärtigen Zeit des wirtschaftlichen Nothstandes in den mittleren und unteren Klassen müsse man vorsichtig sein mit derartigen Abänderungen, welche unbestrittenmaßen nur vorzugsweise diese Klassen der Bevölkerung belasten.

Diese Belastung des Bürgernutzens habe aber auch

eine soziale Seite. Die neuere Gesetzgebung habe durch das Freizügigkeitsgesetz, durch die Gewerbefreiheit und andere Gesetze die Natur der Gemeinde mehr und mehr geändert und die Gemeindeverbände gelockert. Das Heimathsrecht habe dem Unterstützungswohnort seinen Platz gemacht und als letzter Ueberrest der früheren Ortsgemeinde sei nur noch der Bürgernutzen geblieben, welcher allein noch dem Ortsbürgerrecht einen gewissen Werth verleihe, da der Ortsbürger in dem Augenblick, wo er in den Bürgernutzen eintreten könne, in die Gemeinde zurückkehre, sich einen eigenen Hausstand gründe und in der Gemeinde sesshaft werde. Es sei nicht ohne Gefahr, eine solche Einrichtung, welche mehr wie jede andere geeignet ist, die Leute an die Scholle zu fesseln, hinwegzuräumen oder zu gefährden.

Redner erklärt, nachdem er seine Bedenken gegen die Einführung der Einwohnergemeinde geltend gemacht, daß er nach Sachlage gegen eine etwas höhere Belastung des Bürgernutzens nichts einwenden werde; in dieser Beziehung halte er den Beschluß der zweiten Kammer für denjenigen, welcher zwischen dem Vorschlage der Großherzoglichen Regierung und dem gegenwärtigen Zustande die richtige Mitte getroffen habe. Er empfehle daher dem Hause, zu diesem Beschlusse zurückzukehren, wolle aber, da er die Stimmung des Hauses hierüber noch nicht kenne, einen diesbezüglichen Antrag vorerst nicht stellen.

Ministerialpräsident Stöjser ist durchaus nicht für die gänzliche Abschaffung des Bürgernutzens und zwar, wie er schon im anderen Hause dargelegt habe, gerade wegen der sozialen Bedeutung desselben. Es handle sich hier nur um eine höhere Belastung des Bürgernutzens, wie sie die Billigkeit gegenüber den übrigen zum Gemeindeaufwande Beitragspflichtigen verlange. Die Frage der Bürgernutzungen hänge übrigens mit jener der Vorausbeiträge nicht zusammen, wie dies durch die Seitens der Großherzoglichen Regierung angestellten statistischen Erhebungen zur Genüge nachgewiesen sei.

Er gebe dem Vorredner zu, daß, wenn die von der Großherzoglichen Regierung bezüglich des Bürgernutzens gemachten Vorschläge Annahme finden würden, die Genussberechtigten künftighin in höherem Maße zum Gemeindeaufwande herangezogen werden; dies sei ja gerade die Absicht des Entwurfs. Eine höhere Belastung werde ja auch hinsichtlich der Kapital- und bisherigen Klassensteuer eintreten und sei, so ungern sie von allen bisher Befreiten getragen werde, eine Nothwendigkeit, wenn die bisher von der Gemeindesteuer so schwer Belasteten etwas

erleichtert werden sollten. Wenn der Vorredner ausgeführt habe, daß Gründe der Logik allein die Aufhebung allhergebrachter Institutionen nicht rechtfertigen könnten, so müsse er bemerken, daß es sich hier nicht um Rechte aus grauer Vorzeit handelt. Der jetzige Zustand sei erst ein Produkt des Jahres 1831. Bis dahin sei der Grundsatz maßgebend gewesen, daß keine allgemeine Umlage ausgeschrieben werden konnte, bevor nicht der ganze Betrag der Bürgernutzungen aufgewendet war; einen Freiheit habe es also bis dahin gar nicht gegeben.

Es könne ferner nicht zugegeben werden, daß diese Frage vorzugsweise für die ärmeren Klassen Bedeutung habe; es gebe auch unter den Wohlhabenden sehr Viele, welche Bürgernutzungen beziehen, während eine sehr große Zahl ärmerer Leute zur Gemeindesteuer beigezogen würden, ohne Bürgernutzen zu beziehen. Redner möchte aber davor warnen, bei Fragen dieser Art zu sehr den Nothstand der ärmeren Klassen zu betonen, weil sonst Gesichtspunkte in die Erörterung gezogen werden müßten, welche geeignet seien, Leidenschaften zu erwecken. Die Großherzogliche Regierung werde die Verhältnisse der ärmeren Klassen keineswegs außer Acht lassen, sie müsse aber auch die Wohlhabenden, namentlich den Mittelstand, im Auge behalten; denn es sei ihre Pflicht, ihre Fürsorge auf alle Bevölkerungsklassen auszudehnen.

Wenn aber eine solche Ausgleichung als nothwendig erscheint, so müsse, weil das Gemeindevermögen in erster Linie zur Deckung der Gemeindeausgaben bestimmt sei, in der Freilassung eines allzugroßen Theils der Bürgernutzungen eine Unbilligkeit erblickt werden.

Es stehe hiernach fest, daß eine höhere Belastung des Bürgergenusses als bisher geboten sei; in welchem Umfange dies zu geschehen habe, sei lediglich Thatsache. Die Differenz, welche in dieser Beziehung zwischen dem Vorschlage der Großherzoglichen Regierung beziehungsweise dem der Kommission dieses hohen Hauses und demjenigen der Kommission des anderen hohen Hauses bestehe, sei von untergeordneter Bedeutung, so daß sich eine Einigung wohl werde erzielen lassen. Was den mit geringer Majorität in dem anderen Hause gefaßten Beschluß betreffe, so möge beachtet werden, daß die auf einer sorgfältigen Prüfung aller Materialien und Gesichtspunkte beruhende Arbeit der Regierung wie der beiden Kommissionen ungefähr zu einem gleichen Ergebnisse geführt habe.

Er verkenne durchaus nicht, daß dieser erhöhte Beizug des Bürgernutzens in ziemlich weiten Kreisen der Bevölkerung Mißstimmung hervorrufen werde; allein diese



gewiß vorübergehende Mißstimmung müsse ertragen werden in dem Bewußtsein, daß eine für die Dauer befriedigende Institution geschaffen werden könne.

Hofrath Dr. Behaghel glaubt sich in dieser Frage auf die Seite des Freiherrn von Marschall stellen zu sollen, und zwar bestimmten ihn dazu rein wirtschaftliche Gesichtspunkte. Er habe nämlich aus den anläßlich dieser Gesetzesvorlage angestellten Erhebungen ersehen, daß die Zahl der Haushaltungen, welche Bürgernutzungen beziehen, eine ganz außerordentlich große ist; unter diesen befänden sich unstreitig sehr viele solche, für welche der Bürgernutzen wenn auch nicht das Fundament, so doch eine wesentliche Stütze ihrer wirtschaftlichen Existenz bildet. Dies führe ihn zu der Ansicht, daß man in der fortschreitenden Mehrbelastung des Bürgernutzens etwas vorsichtig zu Werke gehen sollte; denn das Mehr, was bei einer geringeren Belastung des Bürgernutzens auf die viel zahlreicheren Umlagepflichtigen falle, wirke nicht so nachtheilig, als die Mehrbelastung des Bürgernutzens unter diesen Umständen auf die größere Zahl der Bürgergenußberechtigten.

Nedner hält daher eine etwas geringere Belastung des Bürgernutzens als die von der Großherzoglichen Regierung vorgeschlagene für das Richtigere, und würde deshalb einen etwaigen Antrag auf Wiederherstellung des Beschlusses der zweiten Kammer unterstützen.

Scheimerath Dr. Knies tritt als Mitglied der Kommission für die Kommissionsvorschläge ein. Die Kommission habe sich die Frage vorgelegt: was ist im Namen der Gerechtigkeit zu verlangen? Sie habe sich darauf sagen müssen, es sei gerecht, daß die Theile des Vermögens, welche wirklich Gemeindevermögen sind, auch zu Gemeindezwecken verwendet werden müssen. Nedner macht darauf aufmerksam, daß der Bürgergenuß nicht zur Unterstützung der Armen bestimmt ist; derselbe falle eben den Berechtigten nach einer bestimmten Reihenfolge zu. Jeder, auch der Reiche, könne, wenn er nicht darauf verzichte, in diesen Genuß eintreten, und wer nicht berechtigt sei, könne sich sogar in denselben einlaufen. Die Gemeinde könne ja so und so viel Armenunterstützung beschließen und natürlich auch das vorhandene Gemeindevermögen in dieser Weise verwenden; aber das Gemeindevermögen selbst sei nicht von Haus aus zur ausschließlichen Benutzung der Armen da.

Der durch eine geringere Belastung des Bürgernutzens entstehende Ausfall müßte eben wieder von Anderen aufgebracht werden und dadurch würden namentlich auch

ärmere Leute pekuniär benachtheiligt. Eine etwas strengere Heranziehung des Bürgergenusses zu der Aufbringung des Gemeindefaufwands sei vollkommen gerechtfertigt. Das Mehr oder Minder der Erhöhung sei lediglich Zahlenfrage, über die sich eine Verständigung wohl noch werde erzielen lassen.

Ministerialrath Dr. Arnspurger gibt zur Erleichterung der Beurtheilung der vorliegenden Frage eine Nachweisung in Zahlen darüber, welche Wirkungen in einzelnen Gemeinden durch die erhöhte oder durch die mäßigere Art der Belastung des Bürgernutzens sich ergeben.

Sodann erhält das Wort

Freiherr von Marschall: Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern habe, wie es scheine, die Betrachtung über die Wirkung der höheren Belastung des Bürgernutzens auf die ärmeren Klassen der Bevölkerung unliebsam vermerkt. Dies gehe aus seiner Aeußerung hervor, daß die Betonung derartiger Gesichtspunkte geeignet sei, Leidenschaften zu erwecken. Sollte damit der Rath gegeben werden, derartige Betrachtungen in Zukunft zu unterlassen, so müsse Nedner die Befolgung dieses Rathes ablehnen. Wenn ein Mitglied der Volksvertretung bei der Berathung neuer Steuergesetze die Wirkung derselben auf alle Kreise der Bevölkerung, also auch auf die ärmeren Klassen, einer gründlichen Prüfung unterziehe, so übe es einfach eine Pflicht aus und läge durchaus kein Anlaß vor, hierin die Gefahr der Erweckung von Leidenschaften zu erblicken.

Scheimerath Knies habe ausgeführt, daß es sich hier um eine Zahlenfrage handle, er glaube, daß man, wenn man die Wahl habe zwischen zwei Ziffern der Belastung unter den vorliegenden Umständen, wo es sich um eingelebte Verhältnisse und um den Lebensunterhalt vieler Leute handle, die geringere Zahl wählen sollte, zumal bereits ein gesetzgebender Faktor sich für diese geringere Belastung entschieden habe.

Er stelle nunmehr den Antrag, den §. 70 nach den Beschlüssen der zweiten Kammer wiederherzustellen.

Hofrath Dr. Behaghel unterstützt diesen Antrag.

Ministerialpräsident Stöffer: Er sei weit davon entfernt, den Antragsteller irgendwie zu ermahnen, sich nicht der ärmeren Klassen der Bevölkerung anzunehmen, im Gegentheil, es werde ihn immer freuen, denselben auf diesem Wege zu finden. Nedner habe nur darauf aufmerksam machen wollen, daß es in wirtschaftlichen und Steuerfragen nicht ohne Bedenken sei, die Lage der ärmeren Klassen vorzugsweise zu betonen, weil man dabei

in Erweckung von Empfindungen, welche das sachliche Urtheil trüben, die Rücksichtnahme auf die übrigen Klassen der Bevölkerung leicht aus dem Auge verlieren könnte.

Die Diskussion wird geschlossen, das Schlusswort erhält der Berichterstatter

Freiherr Rudolf von Rüd t: Die Ansichten über die Bürgernutzungen seien im Lande getheilt. Während man im Oberlande der gänzlichen Aufhebung derselben sich nicht so abgeneigt verhalte, habe man im mitlileren Theile des Landes für eine solche Maßregel noch keine Empfänglichkeit gezeigt. Die Bezirksräthe des Landes hätten sich fast ausschließlich für eine stärkere Belastung, als gegenwärtig, ausgesprochen. Die Entwicklung dränge unzweifelhaft auf eine allmähliche Beseitigung der Bürgernutzungen in der Richtung hin, daß die Holzgaben der Gemeinde allmählig heimfallen, während die Allmenden, die namentlich als Mittel zur Ausdehnung der Bodenkultur eine große Bedeutung gehabt hätten und deshalb im Allgemeinen minder ungünstig beurtheilt würden, gegen mäßige Ablösungspreise in das Eigenthum der Genußberechtigten übergehen sollten.

Redner gibt sodann eine kurze Darstellung der einzelnen Arten des Bürgernutzens und wendet sich am Schlusse seiner Ausführungen gegen den Antrag des Freiherrn von Marschall. Der Antragsteller habe den Bürgergenuß in seiner wirtschaftlichen Bedeutung bei Weitem überschätzt; derselbe gewähre nicht die Vortheile, wie der eigene erbliche kleine Grundbesitz, welcher letzterer ein weit mächtigerer Sporn zur Anspannung der Kräfte und zur Sparsamkeit sei.

Eine höhere Belastung des Bürgernutzens als bisher sei ein dringendes Gebot der Billigkeit. Die von der Großherzoglichen Regierung beziehungsweise von der Kommission in Vorschlag gebrachte Belastung sei immer noch eine sehr mäßige, sie treffe den kleinen Genuß nur in Fällen sehr hoher Umlage; vielleicht werde diese höhere Belastung ein Schutz gegen unüberlegte Gemeindeunternehmungen werden. Die vorgeschlagene Belastung bilde den Mittelweg zwischen der durch das strenge Recht gebotenen Aufhebung der Bürgernutzungen und zwischen der Rücksicht auf die bestehenden Zustände. Er bitte hier nach um Annahme der Kommissionsanträge.

Das Haus schreitet hierauf zur Abstimmung, welche nach Ablehnung des Antrags des Freiherrn von Marschall die Annahme dieses Paragraphen nach den Anträgen der Kommission ergibt.

Die Berathung geht über zu §. 71.

Auf den Vorschlag des Präsidiums tritt eine Pause bis  $\frac{1}{4}$  Uhr ein.

Nach Wiederbeginn der Sitzung eröffnet zunächst der Präsident eine inzwischen eingekommene Mittheilung der zweiten Kammer, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Besoldungen der Richter,

Beilage Nr. 182.

Indem sodann in der Berathung über den Gesetzentwurf, die Ausbringung des Gemeindeaufwands betreffend, fortgefahren wird, konstatirt der Berichterstatter Freiherr Rudolf von Rüd t zu §. 71, daß durch ein Schreibversehen in Folge Umstellung des bisherigen Absatzes 2 an die Stelle des dritten Absatzes derselbe eine unrichtige Fassung erhalten habe und vielmehr lauten müsse:

„Sind die Einrichtungen und Dienstleistungen zugleich wirtschaftlicher Natur, so soll“ etc.

Hierauf erhält das Wort

Ministerialrath Dr. Arnsp erger: Die Großherzogliche Regierung habe sich bei Berathung des anderen Gesetzentwurfs sowie auf eine Anfrage im andern Hause dahin ausgesprochen, daß sie eine Ausdehnung des Staatsaufsichtsrechts hinsichtlich der in den §§. 71 bis 75 geregelten Einnahmen nicht für nothwendig halte, könne sich aber der Einsicht nicht verschließen, daß gewichtige Gründe für eine Unterscheidung zwischen den Gemeinden der Städteordnung und den übrigen Gemeinden sprechen und daß bezüglich der letzteren eine Befugniß der Staatsaufsichtsbehörde in dem von der Kommission vorgeschlagenen Sinne wohl gerechtfertigt werden könne, da hier die Zusammenetzung der Gemeindebehörde keine bestimmte Garantie dafür biete, daß alle Interessen durch die Gemeindebehörde in der Weise gleichmäßig berücksichtigt würden, daß unter Umständen von der in §§. 71 bis 75 aufgestellten Befugniß richtiger Gebrauch gemacht wird. Die Großherzogliche Regierung glaube daher gegen die Ausdehnung der Befugnisse der Staatsaufsichtsbehörde in dem Sinne, wie sie hier in Vorschlag gebracht werde, nicht entgegenzutreten zu sollen.

Gegen die von der Kommission zu Absatz 3 vorgeschlagene Fassung müsse geltend gemacht werden, daß sie zu der Mißdeutung Anlaß geben könnte, als ob für die hier in Rede stehenden Unternehmungen und Dienstleistungen nur ein privatrechtliches Entgelt und nicht auch unter Umständen eine öffentlich rechtliche Gebühr erhoben werden könnte. Es wäre aus diesem Grunde der Erwägung des hohen Hauses anheimzugeben, ob nicht statt

„so soll ein privatrechtlich zu bemessendes Entgelt gefordert werden“  
gesagt werden sollte:

„so kann an Stelle der Gebühr ein privatrechtlich zu bemessendes Entgelt gefordert werden“.

Berichterstatter Freiherr Rudolf von Rüd: Es sei nicht die Absicht der Kommission gewesen, daß die Gemeinden genöthigt werden sollen, ein privatrechtliches Entgelt zu fordern in dem Sinne, daß damit die Befugniß zur Erhebung öffentlich rechtlicher Gebühren ausgeschlossen sein soll. Wenn die vorgeschlagene Fassung zu dieser Mißdeutung Anlaß geben könne, so glaube er, daß die von dem Herrn Regierungskommissär empfohlene Fassung acceptirt werden könnte.

Auf Antrag des Geheimraths Dr. Riess wird Absatz 3 in dieser neuen Fassung und sodann der ganze §. 71 nach den Kommissionsvorschlägen angenommen.

Die §§. 72 bis 78 werden ohne Debatte nach den Kommissionsvorschlägen angenommen, ebenso nach einer kürzeren Ausführung des Berichterstatters Freiherrn Rudolf von Rüd §. 79, ferner §. 80 Ziffer 1 bis 7 und der Schlusssatz (Ziffer 8 und 9 sollen mit §. 83 berathen werden), sowie §. 81 und §. 82.

Zu §. 83 (und beziehungsweise §. 80 Ziffer 8 und 9) ergreift das Wort

Graf von Helmstatt, um Wünschen und Beschwerden auch in diesem Hause Ausdruck zu verleihen, die niedergelegt seien in Petitionen einer großen Anzahl katholischer Geistlicher in Bezug auf die Gemeindebesteuerung und in Bezug auf Abänderung des Erwerbsteuergesetzes von 1876, und welche er für vollständig begründet und gerechtfertigt erachte. Von den Petenten werde nachgewiesen, daß die Lage der Geistlichen in Bezug auf ihre Beiträge zum Gemeindeaufwand sich weit ungünstiger gestalten würden, als bisher, was sich nach den Resultaten der angestellten Berechnungen wohl nicht bestreiten lassen werde. Eine Betrachtung der früheren hierher bezüglichen Gesetze ergebe, daß die Großherzogliche Regierung damals darauf Bedacht nahm, die Lage der Geistlichen durch Steuererleichterungen zu verbessern, ein Bestreben, welches in Hinblick auf die Thätigkeit der Geistlichen und die aus derselben für den Staat sich ergebenden Vortheile seine völlige Berechtigung habe. Diese Vortheile könnten nach Ansicht des Redners nicht hoch genug angeschlagen werden und würden gewiß auch von der Großherzoglichen Regierung, trotzdem, daß zur Zeit das Verhältniß des Staates zur katholischen Kirche durch Mißhelligkeiten getrübt sei,

nicht unterschätzt. Die Steuererleichterung der Geistlichen rechtfertige sich aber noch aus einem weiteren Gesichtspunkte. Als das Erwerbsteuergesetz von 1876 in Wirksamkeit getreten war, hätten sich verschiedene Mängel und Mißstände herausgestellt und es sei namentlich auch unter dem protestantischen und dem katholischen Klerus eine Bewegung gegen dasselbe entstanden. Während man nun den Klagen der protestantischen Geistlichen durch das im Jahre 1876 votirte Dotationsgesetz abgeholfen habe, blieben jene Härten und Unbilligkeiten für die katholische Geistlichkeit, deren Einkommen nachgewiesener Maßen weder ihrer wissenschaftlichen Bildung noch ihren persönlichen Bedürfnissen entspreche, welche sich aber aus bekannten Gründen der Wohlthaten jenes Gesetzes nicht theilhaftig machen könnte, ungemindert bestehen.

In einigen Jahren werde das Dotationsgesetz seine Wirksamkeit wieder verlieren und die Gesetzgebung werde in die Lage kommen, entweder ein neues Dotationsgesetz zu votiren oder gleich eine allgemeine Kirchensteuer einzuführen.

Eofern aber, was ebenfalls im Bereich der Möglichkeit liege, das gegenwärtige Dotationsgesetz verlängert werde, so gebe er sich der Hoffnung hin, daß durch Beseitigung der unglückseligen Reversfrage die Vergünstigungen dieses Gesetzes auch der katholischen Geistlichkeit zugewendet werden möchten.

Redner glaubt sich im Hinblick auf die sehr gründliche Behandlung dieser Sache im anderen Hause und im Kommissionsbericht auf diese allgemeinen Gesichtspunkte beschränken zu sollen, da er aus den Ausführungen der Großherzoglichen Regierung im andern Hause die Ueberzeugung geschöpft habe, daß ein etwaiger Abänderungsantrag keine Aussicht auf Erfolg habe. Er könne daher nur bedauern, daß diese Angelegenheit so liege, spreche aber den Wunsch aus, daß die Großherzogliche Regierung, wenn vielleicht später einmal in Folge der Vermehrung der Petitionen gegen das Erwerbsteuergesetz eine Revision desselben geboten erscheine, die Wünsche des katholischen Klerus nicht gänzlich unberücksichtigt lassen möge.

Ministerialpräsident Stöffer: Die allgemeinen Betrachtungen des Vorredners seien so schwerwiegender Natur, das es den Anschein haben könnte, als wenn die Großherzogliche Regierung zweierlei versäumt hätte, einmal, daß sie nicht von dem gleichen Wohlwollen für die religiösen Bedürfnisse wie der Vorredner besetzt, und zum Andern, daß sie nicht von den gleichen Rücksichten wie derselbe gegenüber dem bedenklichen Amt der Kirchendiener ge-

tragen wäre. Er müsse dasjenige bei Seite lassen, was Borredner in Bezug auf andere Gesetze, die jetzt noch beständen und künftig geändert werden müßten, gesagt habe, weil dies nicht in den Rahmen der heute zu beratenden Vorlage gehöre, er werde sich darauf beschränken, dasjenige zu beleuchten, was in der Richtung der Anträge der Petenten liege. Diese wünschten entweder, daß die Steuerkapitalien für Grundstücke, Gebäude und Gefälle aus dem Gemeindesteuer-Kataster beseitigt würden unter Anrechnung einer Nutzungrente von 4 Prozent hieraus bei Bildung ihres Erwerbsteuernkapitals, oder, wenn dieses nicht zulässig wäre, daß beim Steueranschlag mindestens ein Betrag von 40000 Mark bei Pfarreien und 16000 Mark bei Kaplaneien befreit sein sollte.

Wenn die Großherzogliche Regierung das Einkommen der Geistlichen vollkommen nach den gleichen Steuergrundsätzen behandelt hätte, wie solche bei den anderen Steuerobjekten des Landes Platz greifen, so würde das Grundstockvermögen, aus welchem das Einkommen der Geistlichen fließt, zunächst voll zur Steuer herangezogen worden sein und dann noch einmal dasselbe Einkommen, nach dem Erwerbsteuergesetze katastrirt, zur Steuer gezogen werden. In dieser Lage z. B. befänden sich alle Gutsbesitzer rücksichtlich der Besteuerung ihrer Bediensteten. Von dieser Regel sei die Großherzogliche Regierung aus den für die Steuervergünstigung der Geistlichen sprechenden Gründen abgegangen. Daß man damit den Wünschen derselben nicht gerecht werden könne, liege darin, daß die Befoldung der Geistlichen nach einem System statfände, welches in das System der heutigen Geld- und der darauf gebauten Finanzwirtschaft nicht mehr passe. Die Ausstattungen einer Pfründe mit Grundstücken und die Unzulässigkeit, zwischen den verschiedenen Pfründerträgen eine Ausgleichung eintreten zu lassen, sei die eigentliche Ursache der vorliegenden Beschwerde; sobald die Kirche dieses Befoldungssystem verlasse, werde die Anwendung der allgemeinen Regel auf die Steuerpflicht der Geistlichen jeden Schein der ungleichen Besteuerung für dieselben verschwinden lassen. Unter den gegebenen Verhältnissen sei man so weit gegangen, als es irgendwie mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gemeinden geschehen könnte.

Redner gibt dem Borredner zu, daß der Staat ein großes Interesse an der fruchtbaren Pflege des Kirchenamtes habe und daß er dieses Interesse auch durch pekuniäre Opfer ausdrücken solle; dies werde der Staat auch jederzeit thun, wenn ihm hiezu Gelegenheit geboten sei;

es sei aber Seitens des Staates nicht zulässig, dieses Wohlwollen dadurch auszudrücken, daß der Gemeindefiskus unbegrenzt einstecken sollte für die Gesamtheit, und zwar mit einer sehr verschiedenen Belastung der einzelnen Gemeinden. Es gäbe wohlhabende Gemeinden, in denen sich ein sogenannter Güterpfarrer nicht befände, sondern ein Pfarrer, der sein Einkommen in Geld beziehe; diese würden keine Einbuße haben, während vielleicht eine ärmere Gemeinde mit einem Güterpfarrer den größten Theil ihres Grundsteuer-Kapitals dahinschwenden sehen und gleichwohl für die öffentlichen Lasten wie die andern aufkommen müßte.

Ein Stattgeben des Petitionsantrages würde zur Folge haben, daß die Kirche bei Liegenschaftserwerben außerordentlich begünstigt sei, womit zum Nachtheil der Volkswirtschaft ein großer Theil des liegenschaftlichen Geländes in die todt Hand übergehen möchte, für welche der Waldbesitz sich mehr eigne.

Das Eingehen auf den zweiten Antrag der Petenten würde jedenfalls den Gemeindehaushalt erheblich beeinträchtigen und den Gemeinden die Erfüllung ihrer kommunalen Pflichten sehr erschweren.

Redner könne in keiner anderen Weise auf die Klagen und Beschwerden des Borredners erwidern, als daß er sage: soweit es die Billigkeit für die Gemeinden gestatte, sei durch die Aenderungen in der neuen Besteuerung den Anliegen der Geistlichen Rechnung getragen, weiter gehen könne man nicht, ohne das Gemeindesteuerrecht schwer zu schädigen. Eine weitere Abhilfe könne die Kirche nur auf zwei Wegen erwerben, einmal durch Verlassen des Pfründesystems, wie es Seitens der evangelischen Kirche schon angebahnt sei, und dann durch Erweiterung ihres Einkommens, sei es auch durch Zuwendungen aus der Staatskasse, was aber hier bei Gelegenheit der Verathung eines Gemeindebesteuerungsgesetzes offenbar nicht erörtert werden könne.

An der Debatte theilhaftig sich noch

Prälat Doll, um zunächst eine Bemerkung des Grafen von Helmstatt hinsichtlich der Besteuerung der evangelischen Geistlichen richtig zu stellen.

Was den vorliegenden Gesetzesentwurf anlangt, so könne er nicht bestreiten, daß unter den evangelischen Berufsgenossen des Redners mehrfach die Anschauung vertreten ist, es seien von Seiten der Gesetzgebung in den letzten 20 Jahren mit einer gewissen systematischen Folge eine Reihe von Gesetzen in's Leben gerufen worden, welche, wenn auch nicht die Absicht, so doch die Wirkung

gehabt hätten, die Kirche und den geistlichen Stand sowohl in seinen sozialen Vorrechten als auch in seinen ökonomischen Verhältnissen zu beeinträchtigen. Er seinerseits theile diese Ansicht nicht; die Gesetzgebung folge einem Zuge der Zeit und der Geistliche werde eben wie Andere auch dadurch mitbetroffen. Es könne nun kein Zweifel darüber sein, daß auch die evangelischen Geistlichen in Zukunft ziemlich viel mehr Steuer zu entrichten haben werden. Sie theilten darin allerdings einigermaßen das Loos der übrigen öffentlichen Bediensteten; die höhere Belastung werde aber gerade Seitens der Geistlichen um so härter empfunden werden, als deren Besoldungsätze im Vergleich zu jenen anderer öffentlicher Diener ziemlich niedere und ihre Berufsaufgabe — zumal diejenige der isolirten Landpfarrer, welche bisher in ihren sozialen Vorrechten und in der Steuerbegünstigung ein gewisses Äquivalent erblickten — eine äußerst schwierige sei.

Redner schließt nach Erörterung einiger allgemeiner Gesichtspunkte hinsichtlich der Besoldungs- und Besteuerungsverhältnisse der evangelischen Geistlichkeit mit dem Wunsche, daß Seitens der Großherzoglichen Regierung Alles, was überhaupt geschehen könne, geschehen möge, um die soziale und ökonomische Stellung der Geistlichen zu heben.

Nachdem Graf von Helmstatt nach kurzer Erwiderung auf einige Bemerkungen der Vorredner nochmals sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß die Großherzogliche Regierung mit diesem Gesetze nicht Mittel und Wege gefunden habe, die Geistlichen zum Mindesten nicht schlechter zu stellen als bisher, wird die Diskussion geschlossen.

Der Berichterstatter Freiherr Rudolf von Rüdert betont in seinem Schlufsworte, daß das vorliegende Gesetz vielleicht dazu führen werde, den liegenschaftlichen Besitz der Kirche zu vermindern, was vom volkwirtschaftlichen Standpunkte aus durchaus nicht zu beklagen sei.

§. 80 Ziffer 8 und 9 und §. 83 werden bei der Abstimmung unverändert angenommen.

§. 84 wird stillschweigend genehmigt.

Zu §. 85 ergreift das Wort

Graf von Verlichingen, um zu erklären, daß er diesem Paragraphen nicht zustimmen könne. Er glaube, daß man die hier in Frage stehende Begünstigung den gewerblichen Unternehmungen nicht zuwenden solle, nachdem man dieselbe, obwohl dies ursprünglich in Aussicht genommen war, dem Großgrundbesitz nicht eingeräumt habe. Redner sieht die Fabriken auf dem Lande überhaupt

nicht für ein Glück für die Gemeinden an: momentan möge die Sache gewinnbringend sein, wenn aber die Krisis eintrete, dann entstünden bleibende Nachteile für die Gemeinden, von denen jener nicht der geringste sei, daß die künftigen Generationen nicht aus einer gesunden Landbevölkerung, sondern aus einer Fabrikbevölkerung besteht, die, anstatt dem Ackerbau nachzugehen, dem Gewinne nachjagt.

Ministerialpräsident Stöffer rechtfertigt die den gewerblichen Unternehmungen in diesem Paragraphen zugedachte Begünstigung. Es handle sich nicht darum, durch ein solches Steuerprivilegium Fabriken in die Gemeinde zu ziehen, sondern nur um die Berücksichtigung gewisser thatsächlicher Verhältnisse bei der Besteuerung. Bekanntlich habe es früher den sogenannten Fabrikanten-Paragraphen gegeben, auf dessen Grundlage sich eine größere Anzahl von Unternehmungen auf dem Lande niedergelassen habe. Als dieser Paragraph eines Tages aus der Gemeindeordnung verschwand, sei die Folge davon die gewesen, daß einige gewerbliche Etablissements in außerordentlich hoher Weise zu den kommunalen Lasten beigezogen wurden. Diesen Mißverhältnissen Rechnung zu tragen habe sich die Großherzogliche Regierung für verpflichtet erachtet. Es sei nicht gesagt, daß diese Begünstigung eintreten müsse; man gebe mit jener Bestimmung den gewerblichen Unternehmungen nur einen Anspruch darauf, daß untersucht werde, ob für sie die Voraussetzungen für das Platzgreifen jener Begünstigung zutreffen.

Die Großherzogliche Regierung würde die gleiche Rücksicht — wie sie dies in der That ursprünglich beabsichtigt habe — auch den größeren liegenschaftlichen Komplexen getragen haben, wenn sie nicht gefürchtet hätte, daß dadurch eine Anzahl kommunaler Verbände außerhalb ihrer Leistungsfähigkeit gesetzt würde.

Geheimerath Dr. Grashof faßt den §. 85 in dem Sinne auf, daß dadurch nicht etwa die Großindustrie begünstigt werden soll im Gegensatz zu größeren liegenschaftlichen Komplexen, sondern daß dadurch den Gemeinden selbst ein gewisser Dienst erwiesen werden soll, also namentlich in solchen Gemeinden, wo — wie in Gebirgsgegenden — die Landwirtschaft von geringer Bedeutung ist und es vielleicht nothwendig wird, daß die Gemeinde, um der Auswanderung des nachwachsenden Geschlechts vorzubeugen, nach anderen Erwerbsquellen sich umsieht. In solchen Gemeinden könnte dann der Wunsch empfunden werden, eine gewisse Industrie, namentlich zur Ausbeutung der Waldprodukte, hinzuziehen. Er halte es für

wünschenswerth und für ein Bedürfnis, daß solchen Umständen Rechnung getragen werde.

Die Diskussion wird geschlossen.

Der Berichterstatter Freiherr Rudolf von Rüd t glaubt nicht, daß der Umstand, daß die Fabriken zuweilen den Gemeinden soziale Nachteile bringen, schon wirksam genug sein kann, um denselben eine steuerliche Begünstigung zu versagen. Die hier in Frage stehende Bestimmung werde nur in ganz außerordentlich seltenen Fällen zur Anwendung kommen. Es lasse sich aber nicht bestreiten, daß Verhältnisse eintreten können, wo eine solche Begünstigung gerechtfertigt und geboten sei.

§. 85 wird hierauf unverändert angenommen, ebenso ohne Debatte die §§. 86, 87 — letzterer nach einigen Bemerkungen des Grafen von Berlichingen, womit derselbe seiner Freude darüber Ausdruck verleiht, daß dieser Paragraph in das Gesetz Aufnahme gefunden — und §. 88.

Zu §. 89 bemerkt Graf von Berlichingen: Nach diesem Paragraphen seien die standes- und grundherrlichen Beamten nicht mehr wie früher von persönlichen Frohnden ausgenommen. In der Begründung sei hierüber gesagt, daß von persönlichen Dienstleistungen nur diejenigen ausgenommen sein sollen, welche ihre ganze Zeit dem öffentlichen Dienste zu widmen haben. Dagegen lasse sich nichts einwenden, wenn dies Prinzip konsequent durchgeführt werde. Er möchte sich daher die Anfrage an die Großherzogliche Regierung erlauben, ob pensionirte Beamte und Offiziere von den persönlichen Frohnden ausgenommen sind. Wenn dies nicht der Fall sei, dann entspreche es der Billigkeit, auch die standes- und grundherrlichen Beamten zu den Frohnden heranzuziehen.

Ministerialrath Dr. Arnspurger: Der in §. 89 aufgeführte Befreiung liege allerdings die Erwägung zu Grunde, daß Diejenigen, welche verpflichtet sind, ihre ganze Zeit dem öffentlichen Dienste zu widmen, von persönlichen Dienstleistungen befreit bleiben sollen. Hieraus ergebe sich aber, daß ein pensionirter Beamter, weil er eben seine Zeit nicht mehr dem öffentlichen Dienste bereit zu halten hat, diese Befreiung nicht für sich in Anspruch nehmen kann.

Was die pensionirten Offiziere anlange, so mache er darauf aufmerksam, daß die Frage, inwieweit solche zu den Gemeindelaften überhaupt beitragspflichtig sind, eine streitige ist; es handle sich hier um die Auslegung der mit Preußen abgeschlossenen Militärkonvention, und es

werde Sache der Verwaltungsgerichte sein, hier im einzelnen Falle die Entscheidung zu treffen.

Nachdem Graf von Berlichingen erklärt, daß er sich mit dieser Auskunft zufrieden gebe, wird die Diskussion geschlossen und §. 89 unverändert angenommen.

§. 90 gibt zu keiner Bemerkung Anlaß.

Bei §. 91 spricht sich der Berichterstatter Freiherr Rudolf von Rüd t eingehend über die von der Kommission zu diesem Paragraphen in Vorschlag gebrachte prinzipielle Aenderung aus, daß das Wahlrecht einerseits der Gruppen der staatsbürgerlichen Einwohner, andererseits der Ausmärker nicht nach Köpfen, sondern nach der Größe des Steuerkapitals, also nach der Größe des Interesses, welches sie vertreten, bemessen werden soll.

Ministerialpräsident Stöffer erklärt, daß er gegen das Prinzip, welches hier in das Gesetz eingeführt werden soll, nicht allein nichts einzuwenden habe, sondern daß er darin sogar eine wesentliche Verbesserung des Entwurfes erblicke, was Redner näher ausführt.

Was die Bemessung der Kapitalsumme anlange, welche eine Stimme gibt, so würde er es für zweckdienlich halten, wenn in dieser Hinsicht — zumal es an Erfahrungen noch völlig mangelt — von allgemeinen Gesichtspunkten ausgegangen und gefragt würde: von welchem Steuerkapital an kann man ungefähr annehmen, daß hier ein größeres Interesse an der Gemeindeverwaltung liegt? Der Ansatz von 2000 Mark scheine ihm nun etwas niedriger gegriffen; Redner würde eine Summe etwa von 5000 Mark für angemessen halten.

Schließlich möchte Redner noch die Kommission darauf aufmerksam machen, daß es in dem Falle, wenn gemäß den Kommissionsvorschlägen statt der in der Regierungsvorlage enthaltenen Absätze 5 und 6 dieses Paragraphen als 5. Absatz gesetzt würde:

„Das Wahlrecht der Einzelnen wird nach dem Steuerkapital in der Weise bemessen, daß auf je 2000 Mark eine Wahlstimme entfällt, wer weniger besitzt aber gleichwohl eine Stimme abzugeben hat. Der Wahlberechtigte kann sich vertreten lassen oder seinen Wahlvorschlag ein-senden“

an einer Bestimmung darüber fehlen würde, welche Stimmenmehrheit bei der Wahl entscheidet, die relative oder die absolute.

Er glaube, daß der Absatz 6 der Regierungsvorlage, welcher hierüber Bestimmung treffe, ganz gut stehen bleiben könne.

Berichterstatter Freiherr Rudolf von Rüd t ist mit dem letzteren Vorschlage einverstanden, möchte aber den Absatz 6 gefaßt wissen:

„Bei der Wahl entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Wahlstimmen.“

Wegen der Höhe der Kapitalsumme hielte Redner noch eine kurze Besprechung mit den Kommissionsmitgliedern für erforderlich, worauf

der Vorsitzende erklärt, daß die Kommission wohl am zweckmäßigsten erst nach dem Schlusse der Berathung zusammentreten werde.

Da das Haus hiermit einverstanden ist, so wird die Bestimmung über diesen Paragraphen einstweilen ausgesetzt und

§. 92 zur Diskussion gestellt und derselbe ohne Bemerkung angenommen.

Bei §. 93 erklärt Graf von Verlichingen, daß er gegen das Gesetz stimmen werde, wenn dieser Paragraph nicht nach den Kommissionsanträgen zur Annahme gelangte. Er müsse sich dagegen verwahren, daß den Standes- und Grundherren ein Recht nach dem andern genommen werde; ein solches — und zwar ein denselben verfassungsmäßig zustehendes — stehe auch hier in Frage, nämlich das Recht der Vertretung bei Aufstellung des Gemeindevoranschlags. Redner vermag nicht einzusehen, was es schaden solle, wenn die Rentbeamten der Berathung des Voranschlags anwohnen, wenn sie gehört werden und wenn sie allenfalls — vielleicht im Interesse der Gemeinde — Einwendungen erheben. Wenn die Großherzogliche Regierung solche verfassungsmäßigen Rechte aufheben wolle, so hätte sie nach Ansicht des Redners, wie dies schon früher in ähnlichen Fällen geschehen, mit den Standes- und Grundherren zuvor in ein Benehmen treten sollen.

Ministerialpräsident Stöfser glaubt nicht, daß hier etwas geändert werden soll, was mit den deklarationsmäßigen Rechten des grundherrlichen Adels in Verbindung steht.

Er verweise auf §. 153 der Gemeindeordnung, wo bestimmt ist, daß die Verwalter der Standes- und Grundherren zur Berathung des Voranschlags einzuladen sind, und Jeder von ihnen, der persönlich erscheint, Stimmrecht hat.

Diese Bestimmung habe man immer als eine freie Verfügung der gesetzgebenden Faktoren angesehen. Was die deklarationsmäßigen Rechte betreffe, so sei nach dem

Edikt von 1818, welches allein hier in Frage komme, gesagt, daß den Grundherren das Recht zusteht, der Abh ö r der Gemeinberechnungen entweder in Person oder durch ihre Rentbeamten anzuwohnen. Hier handle es sich also nur um die Abh ö r der Gemeinberechnung, während von der Betheligung bei Aufstellung des Voranschlags nur in der Gemeindeordnung, nicht aber auch in dem obengenannten Edikte die Rede sei. Weil die Großherzogliche Regierung hiernach in der Abänderung jener Bestimmung des §. 153 der Gemeindeordnung eine Aenderung am Rechtszustande des Grundherrlichen Adels nicht erblickt habe, so habe sie auch ein vorheriges Benehmen mit den Vertretern des letzteren nicht für erforderlich erachtet.

Es entspinnt sich über diesen Gegenstand zwischen den beiden letzten Rednern eine kurze Debatte, und wird sodann §. 93 unverändert nach dem Kommissionsantrage angenommen, ebenso ohne Diskussion die Artikel II, III. und IV.

Der Berichterstatter Freiherr Rudolf von Rüd t erklärt, daß die Kommission sich hinsichtlich des §. 91 zu folgenden Anträgen geeinigt habe:

Hinter Absatz 5 als Absatz 6 einzuschalten:

„Bei der Wahl entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Wahlstimmen.“

Ferner: in Absatz 5 statt 2000 Mark zu setzen: 4000 Mark.

Diese Anträge werden ohne Diskussion angenommen und darauf zur namentlichen Abstimmung über den ganzen Entwurf geschritten, welche dessen Annahme mit Einstimmigkeit ergibt. Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Karl enthält sich der Abstimmung.

Staatsminister Turban legt dem Hause, das bezüglich Allerhöchste Rescript verlesend, einen Gesetzentwurf, die Aufhebung der Chausseeordnung vom 7. Mai 1810 betreffend,

Beilage Nr. 183,

vor, welcher an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen wird.

Die Sitzung wird sodann nach Festsetzung von Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr von Marschall.  
Hummel.